Satzung des Fördervereins des Gymnasiums am Rotenbühl Saarbrücken e.V.

Präambel

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit werden überwiegend geschlechtsneutrale Bezeichnungen und, soweit erforderlich, Paarformen verwendet.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Gymnasiums am Rotenbühl Saarbrücken e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
    a. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Familien der Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit der Elternvertretung,
    b. die Pflege des Kontakts mit ehemaligen Schülerinnen und Schülern der Schule,
    c. die Unterstützung der Schule in ihrem Wirken,
    d. die Leistung wirtschaftlicher Hilfe für Schülerinnen und Schüler in sozialen Härtefällen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
8. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts einschließlich rechtsfähiger Stiftungen und rechtsfähiger Personenvereinigungen werden.
2. Über den Aufnahmeantrag in Textform entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung in Textform mitzuteilen.
3. Die Daten der Mitglieder werden DSGVO-konform gespeichert. Die Kommunikation mit Personen, die einen Antrag auf Aufnahme in den Verein gestellt haben, sowie mit den Mitgliedern kann auch digital erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
   - den Tod des Mitglieds,
   - den Austritt des Mitglieds,
   - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds sowie bei Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens mangels Masse,
   - die Auflösung des Mitglieds,
   - den Ausschluss des Mitglieds,
   - die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste,
   - den Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung seine Pflichten als Mitglied nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung bei ihm in Textform Einspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand zu erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Lässt das Mitglied die Frist zur Erhebung des Einspruchs verstreichen, ohne diesen form- und fristgerecht zu erheben, ist der Beschluss durch das Mitglied anerkannt.
7. Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
   a. trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
   b. für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Sollten mehrere Personen einer Familie Mitglieder des Vereins sein, gelten sie bei der Berechnung des Mitgliedsbeitrages als eine Person.
4. Für ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule besteht während ihrer Ausbildungszeit keine Beitragspflicht.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. die Mitgliederversammlung,
5. die Rechnungsprüfenden.

§ 7 Vorstand

1. Der Förderverein wird von dem geschäftsführenden Vorstand geleitet. Er besteht aus:
   - der vorsitzenden Person,
   - der stellvertretenden vorsitzenden Person,
   - der für die Schatzmeisterei zuständigen Person,
   - der für die Schriftführung zuständigen Person,
   - bis zu zwei Beisitzenden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
   - der Direktorin oder dem Direktor der Schule,
   - einer vom Lehrerkollegium bestimmten Person als Vertretung des Lehrerkollegiums,
   - einer von der Elternvertreterversammlung bestimmten Person als Vertretung der Schulelternvertretung,
   - einer von der Schülervertretung bestimmten Person als Vertretung der Schülervertretung.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet, soweit sich die Zugehörigkeit zum Vorstand nicht kraft Amtes ergibt. Die gewählten Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit bis zur wirksamen Wieder- oder Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der

Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds wählen. Nach § 26 BGB vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands können nur durch Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Mitgliederversammlungen in Textform zu erfolgen.

5. Die Wahl des Vorstandes kann en bloc erfolgen, soweit kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. In diesem Fall wird einzeln gewählt.
6. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Abstimmungen des Vorstandes erfolgen per Handzeichen. Soweit ein Mitglied des Vorstandes widerspricht, wird geheim abgestimmt. Der Vorstand kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder durch entsprechende Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung fassen. Die Entscheidung darüber wird mit der Einberufung getroffen. Die vorsitzende Person kann auch für einzelne Beschlüsse anordnen, dass diese außerhalb von Sitzungen auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, insbesondere mittels E-Mail, Messengerdienst oder Telefax, gefasst werden. Für Vorstandssitzungen gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die vorsitzende Person, die stellvertretende vorsitzende Person und die für die Schatzmeisterei zuständige Person in der Weise, dass jeweils zwei der drei vorgenannten Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsbefugt sind.
8. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand treten nach Bedarf zusammen. Sie werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung von der vorsitzenden Person einberufen. Die vorsitzende Person muss den geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
9. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden gemäß § 670 BGB in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse ersetzt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist von der vorsitzenden Person, im Falle ihrer Verhinderung von der stellvertretenden vorsitzenden Person oder von der für die Schatzmeisterei zuständigen Person unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Einberufung gilt dem Mitglied als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Mitgliederversammlung an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Fax, Mail) abgeschickt worden ist.

3. Bei ordnungsgemäßer Einladung gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig.
4. Mitgliederversammlungen sind in der Regel Präsenzversammlungen. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch vor der Einberufung der Mitgliederversammlung beschließen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Mitgliederversammlung) oder dass alle Mitglieder nur so teilnehmen können (virtuelle Mitgliederversammlung). Soweit Mitgliederversammlungen in hybrider oder virtueller Form stattfinden, sind die Mitglieder in der Einladung in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, ausüben können.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden vorsitzenden Person und bei deren Verhinderung von der für die Schatzmeisterei zuständigen Person geleitet. Ist keine der Vorgenannten anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
6. Die Protokollführung übernimmt regulär die für die Schriftführung zuständige Person. Bei deren Abwesenheit bestimmt die Versammlungsleitung eine andere Person.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
    a. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
    b. die Wahl zweier Rechnungsprüfenden, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
    c. den Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Vorstandes und die Berichte der für die Schatzmeisterei zuständigen Person und der Rechnungsprüfenden,
    d. die Entlastung des Vorstandes,
    e. Satzungsänderungen,
    f. die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
    g. die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern, wenn für jedes Amt nur eine kandidierende Person zur Wahl steht. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.
9. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

10. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, außer wenn ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. In diesem Fall wird verdeckt abgestimmt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung sowie von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übermitteln ist. Die Unterschrift kann digital erfolgen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
3. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Der vom geschäftsführenden Vorstand für das jeweilige Geschäftsjahr zu erstellende Rechnungsabschluss ist von zwei Rechnungsprüfenden zu prüfen. Deren Aufgabe ist die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten. Sie berichten darüber auf der jährlichen Mitgliederversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sofern die Rechnungsprüfenden bei der Durchführung der Prüfungen Beanstandungen haben, ist der geschäftsführende Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.
2. Für die Wahl und die Amtsdauer der Rechnungsprüfenden gilt die Regelung zum geschäftsführenden Vorstand entsprechend.
3. Zu Rechnungsprüfenden können auch Nichtmitglieder bestellt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vorsitzende Person und die stellvertretende vorsitzende Person gemeinsam vertretungsbefugte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung im Gymnasium am Rotenbühl, Saarbrücken.

Saarbrücken, den [Datum der Beschlussfassung]